

I. Nachtrag vom XXXXXX zur Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach vom 15.02.2012 (Notunterkünftesatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW 2003, S. 95), der §§ 1 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 06.07.2016 folgende Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Notunterkünftesatzung wird wie folgt gefasst:

§5 Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte

(1) Die Benutzungsgebühren für Notunterkünfte werden je Quadratmeter Wohnfläche der zur ausschließlichen Benutzung durch eine oder mehrere Personen zugewiesenen Wohneinheiten erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich pro qm Wohnfläche in den Notunterkünften:

a) 51647 Gummersbach , Großenbernberger Str. 8	13,12 €
b) 51645 Gummersbach, Mühle 38	9,52 €.

(2) Die entstehenden Nebenkosten wie z. B. Wassergeld, Kanalgebühren, Müllabfuhrgebühren, Versicherungskosten und Verwaltungskosten sind bereits anteilig in den Benutzungsgebühren enthalten.

Darüber hinaus sind in den Benutzungsgebühren die Stromkosten enthalten.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.08.2016 in Kraft.